

## Merkblatt Liegenschaftsentwässerung für Unternehmer

Stand: März 2020

### Wichtig für Unternehmer/Bauleitung

Der Fachbereich Liegenschaftsentwässerung muss jederzeit über Änderungen der Kanalisationsanlagen informiert werden. Auf der Baustelle müssen immer die aktuell bewilligten Kanalisationspläne vorhanden sein.

### Abnahmen und Meldewesen Liegenschaftsentwässerung

Mindestens **1 Tag** im Voraus ist die Liegenschaftsentwässerung, auch etappenweise, sowie jeder Einspitz und Retentions- oder Versickerungsanlagen **vor dem Eindecken** dem **Fachbereich Liegenschaftsentwässerung** zur Zwischenabnahme zu melden. Zusätzlich müssen alle Grundleitungen und Anlagen eingemessen werden.

**Sämtliche neu erstellten Entwässerungsanlagen müssen im offenen Graben gemeldet und eingemessen werden! Erfolgt keine Meldung, muss die Bauherrschaft die Kosten der nachträglichen Kontrolle und Massnahmen übernehmen (Freilegen der Entwässerungsanlage, Kanalfernsehaufnahmen etc...).**

### Dichtheitsprüfungen

Die Schmutzwasserleitungen der Gebäude- und Grundstücksentwässerung sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA-Richtlinie „Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen“ zu erfolgen. Über alle geprüften Anlagenteile ist ein Prüfprotokoll zu erstellen. Das Protokoll ist spätestens vor Schlussabnahme dem Fachbereich Liegenschaftsentwässerung einzureichen. Nicht bestandene Prüfungen werden zu Lasten der Bauherrschaft Sanierungspflichtig.

### Reinigung der Liegenschaftsentwässerung vor Schlusskontrolle

Die Liegenschaftsentwässerung ist vor Schlusskontrolle durch ein Kanalunternehmen spülen und reinigen zu lassen.

### Einleitungen in Vorfluter

Einleitungen in Vorfluter sind mindestens **1 Tag** vor Fertigstellung dem Fachbereich Liegenschaftsentwässerung zur Abnahme zu melden.

### Baustellenentwässerung

Das Baustellenentwässerungskonzept ist vor Baubeginn durch das Büro Bauen genehmigen zu lassen.

### Grabarbeiten im Bereich von Bezirks-/Kantonsstrassen

Sollten Grabarbeiten im Bereich von Bezirks-/Kantonsstrassen nötig sein, ist das Gesuch Grabarbeiten mind. **30 Tage vor Baubeginn** an den Bezirk oder Kanton zur Bewilligung einzureichen.

## Wichtige Kontakte

### Fachbereich Liegenschaftsentwässerung

Stefan Oechslin  
Tel.: 055 418 41 75  
[stefan.oechslin@bezirkeinsiedeln.ch](mailto:stefan.oechslin@bezirkeinsiedeln.ch)

### Umweltschutz und Baustellenentwässerung

Doris Elmer  
Tel.: 055 418 41 86  
[umweltschutz@bezirkeinsiedeln.ch](mailto:umweltschutz@bezirkeinsiedeln.ch)

### ARA Einsiedeln

Tel.: 055 418 42 66  
[ara@bezirkeinsiedeln.ch](mailto:ara@bezirkeinsiedeln.ch)

### Katasternachführung

EW Lachen AG, Neuheimstrasse 44, 8853 Lachen  
Tel.: 055 451 20 90  
[ewlachen@ewlachen.ch](mailto:ewlachen@ewlachen.ch)



### Fischereiaufseher Kreis II; Bezirk Einsiedeln

Josef Kälin  
Tel.: 079 232 45 49  
Tel.: 044 784 86 54